

Satzung der Aktionsgemeinschaft Lechhausen e.V.



§ 1

Der Verein führt den Namen „Aktionsgemeinschaft Lechhausen“ – nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

Die Aktionsgemeinschaft Lechhausen e.V. beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit den Augsburger Behörden, Körperschaften, Vereinen und Privatpersonen, durch allgemein ansprechende Werbemaßnahmen das wirtschaftliche Wachstum Lechhausens zu fördern und die Attraktivität und Bedeutung dieses Augsburger Stadtteiles als Einkaufs- und Gewerbezentrum zu steigern.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, um dadurch Rechtsfähigkeit zu erlangen. Der Verein verfolgt für sich keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
Sein Wirkungsbereich umfasst den Augsburger Stadtteil Lechhausen.

§ 3

Sitz des Vereins ist Augsburg.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) Jeder volljährige Lechhauser Bürger
- b) In Lechhausen tätige Unternehmen
- c) Körperschaften und Vereinigungen mit Sitz in Augsburg/Lechhausen

Die Aufnahme von Mitgliedern kann durch Vorstandsbeschluss ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 5

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung und verpflichtet zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftliche Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist und nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang bei der Geschäftsstelle maßgebend.
- b) Durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Hierüber befindet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen durch Beschluss, der schriftlich zu begründen ist. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn ein Mitglied die Zahlung des Beitrages verweigert, oder mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen nicht bis zum 31. März des folgenden Jahres entrichtet hat.

Gegen den Beschluss über den Verlust der Mitgliedschaft ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung gegeben. Diese entscheidet über die Beschwerde mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7

Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand auszuarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 9

Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, spätestens bis zum 30.05. unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen schriftlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts
2. Genehmigung der Jahresrechnung
3. Entlastung des Vorstands und Beirats
4. Festlegung des Jahresvoranschlages
5. Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
6. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
9. Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge, soweit sie mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht wurden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf oder auf Antrag von 1/4 der Mitglieder statt.

§ 10

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung unter gleichzeitiger Vollmachtsvorlage ist zulässig.

Zur Wirksamkeit eines Beschlusses genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen sind Beschlüsse über

- Satzungsänderungen
- Anträge auf Auflösung des Vereins
- Anträge über die Abberufung des Vorstandes oder Vorstandsmitgliedes.

Diese Beschlüsse bedürfen der Annahme durch 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 11

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zusammen mit einem Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Seine Bestellung kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet auch über die Aufnahme der Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes. Dieser kann auch einen Geschäftsführer bestellen, der insoweit die Aufgaben des Vorsitzenden für diesen wahrnimmt.

§ 12

Der Beirat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und ist ein Organ des Vereines. Er wird auf 3 Jahre vom Vorstand berufen.

Er hat die Aufgabe, den Vorstand beratend zu unterstützen. Seine Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Beirat kann zur Beratung besonderer Fragen Ausschüsse bilden. Der Vorstand bestimmt die Anzahl und den Zeitpunkt der Beiratssitzungen. Vorstand und Beirat können sich nicht vertreten lassen.

Die Aufgaben des Beirates sind:

1. Die Vorprüfung des Rechenschaftsberichtes und des Haushaltsplanes
2. Stellungnahme zu allen vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten
3. Prüfung von grundsätzlichen oder aktuellen Fragen der Werbung aus eigener Initiative oder aufgrund von Eingaben eines oder mehrerer Mitglieder.

Der Beirat richtet Empfehlungen an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§ 13

Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen der Sozialstation Augsburg-Lechhausen e.V. zuzuführen. Die Auflösung des Vereines wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitgliederversammlung ernennt auch zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Die Satzung ist errichtet am 24. Oktober 1985.

Aktionssgemeinschaft Lechhausen e.V.

